

wird¹¹⁴⁾, einen Hinweis auf die angebliche Stifterin sehen, den man hineingeschuggelt hätte, um die Fabel von Bertas Gründung noch glaubwürdiger zu gestalten. Die Stelle fehlt in KL, muß deshalb aber noch nicht interpoliert sein. Denn in KL heißt es statt *concedimus*, durch den anderen Fälschungszweck bedingt, *supra dictis rebus adiungimus*, und *ad altarium adiungimus* wäre sprachlich doch sehr hart gewesen. Die Stelle ist also eher in KL weggelassen als in KP eingeschoben worden.

Sind die falschen Bestandteile ausgesondert, so muß noch das Motiv für die Interpolation geklärt werden. Geht man wieder auf Odilos Darstellung der Klostergründung zurück, die wir oben zitiert haben¹¹⁵⁾ und die die Peterlinger auch als anderweitig bekannt voraussetzen konnten und mußten, so erweist sich KP geradezu als notwendiges Korrelat zu BL. Odilo schreibt nämlich, Adelheid habe das neu gegründete Kloster *sua munificentia* (ob durch Urkunde, bleibt unklar¹¹⁶⁾) *et fratris sui Chuonradi regis precepto* auf ewig an Cluny übertragen. Es genügte also nicht, eine Gründungs- und Übertragungsurkunde auf Bertas Namen zu fälschen, sondern man mußte auch ein Präzept Konrads herstellen, das der Behauptung Odilos durch sein bloßes Vorhandensein äußerlich entgegenkam und sie erfüllte, ihr aber gleichzeitig durch seinen Inhalt entgegentrat. Von der ursprünglichen Übertragung an Cluny ist in KP nicht die Rede, aber man wollte wohl hieran ebensowenig rütteln wie in BL, wo sie ausdrücklich ausgesprochen wird. An diesen vergangenen Zeiten war der Fälscher auch nicht interessiert. Nur für die Gegenwart und Zukunft sollte die Freiheit der Abtswahl erlangt werden; wurde sie anerkannt, so konnte von einer Abhängigkeit von Cluny nicht mehr die Rede sein.

Durch den Rückgriff auf Odilos Gründungsbericht läßt sich auch das unsinnige Inkarnationsjahr 937 erklären. Man könnte zunächst meinen, der Fälscher habe Konrad mit seinem Vater Rudolf II. verwechselt, dessen 24. Regierungsjahr, von 912 an gerechnet, immerhin 936 ergäbe. Diese Möglichkeit braucht nicht ganz auszuschneiden. Aber Odilo schreibt, Adelheid habe das Kloster *in patris vero Rodulfi . . . et domni Chuon-*

¹¹⁴⁾ S. oben S. 47.

¹¹⁵⁾ S. oben S. 37.

¹¹⁶⁾ Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf man annehmen, daß Adelheid diese Übertragung nicht beurkundete, weil eine solche Urkunde ebenso wie in den Fällen von Romainmôtier, Bevaix oder St. Viktor in Genf in das cluniazensische Chartular aufgenommen worden wäre; vgl. Bernard-Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* 1 (1876) 358 Nr. 379; 3 (1884) 533 Nr. 2453; ebd. 195 Nr. 1984.